



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 21

Datum 08.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 33 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen
- 34 18. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen
- 35 9. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



33

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 27.06.2013 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Änderung der o. g. Verordnung erlassen:

§ 4 Auf- und Abbau, Befahren des Marktplatzes erhält folgende neue Fassung:

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.30 Uhr zwecks Reinigung der Marktfläche wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (5) Über Ausnahmen im Einzelfall, bei besonderen Witterungsbedingungen oder außergewöhnlichen Ereignissen entscheidet abschließend der Marktmeister.

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Verordnung verbleiben wie gehabt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der in der Präambel genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 05.07.2013

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



34

18. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), jeweils mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Änderung:

- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz Brückerfeld werden dem Veranstalter nach dem festgestellten, tatsächlichen Verbrauch zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 25,- in Rechnung gestellt.

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Änderung:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.07.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

35

9. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.07.1994, zuletzt geändert am 05.02.2010, hiermit wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen jeweils am 1. Sonntag im Oktober, an dem traditionell Obstmarkt und Erntedankfest stattfinden, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

99



- (2) Ebenso dürfen Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden jeweils am 2. Sonntag im Mai anlässlich des traditionell stattfindenden Frühlingsfestes von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Sofern dieser Sonntag kalendarisch auf den von der Freigabe ausgenommenen Pfingstsonntag fallen sollte, wird dieser auf den darauf folgenden Sonntag verschoben.
- (3) Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen außerdem anlässlich einer jeweils zu Jahresbeginn festzulegenden städtischen Veranstaltung von herausragender Bedeutung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (4) Außerdem dürfen Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden am Veranstaltungssonntag des traditionell stattfindenden Bratapfelfestes von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Alle anderen Regelungen der Verordnung vom 25.07.1994 behalten ihre Gültigkeit.

Leichlingen, den 05.07.2013

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister